

§ 26 K-GPVG

K-GPVG - Kärntner Gemeinde- Personalvertretungsgesetz- K-GPVG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.03.2019

§ 26

Zentralwahlausschuß

- (1) Vor jeder Wahl der Mitglieder eines Zentralausschusses ist ein Zentralwahlausschuss zu bilden.
- (2) Der Zentralwahlausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. § 22 Abs 2 gilt sinngemäß.
- (3) Die Mitglieder des Zentralwahlausschusses sind vom Zentralausschuß zu bestellen. § 22 Abs 3 gilt sinngemäß.
- (4) § 22 Abs 4 bis 7 und 23 gelten sinngemäß für den Zentralwahlausschuß.

In Kraft seit 01.08.1983 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at